

CLP-Verordnung: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis veröffentlicht

Missverständnisse vermeiden

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 13.02.2012 das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis veröffentlicht. Generell müssen gefährliche Stoffe (unabhängig von ihrer Menge) und alle der Registrierungspflicht unterliegenden nicht gefährlichen Stoffe, die in Verkehr gebracht werden, gemäß Artikel 40 der CLP-Verordnung gemeldet werden.

Das jetzt veröffentlichte Verzeichnis ist eine Datensammlung aus recht unterschiedlichen Quellen. Bis heute sind mehr als 3 Millionen Meldungen von etwa 100.000 Stoffen in das Verzeichnis eingeflossen. Es zeigt sich, dass sich bei vielen der gelisteten Stoffe die gemeldeten Einstufungen stark unterscheiden. Zum Verständnis warum dies so ist, und um Missverständnissen zu vermeiden, ist es wichtig, die Liste unter folgenden Aspekten zu betrachten:

- Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis listet die von Herstellern und Importeuren gemeldeten Einstufungen auf und hat **rechtlich keine bindende Wirkung** (ausgenommen die ebenfalls enthaltenen harmonisierten Einstufungen des Anhangs VI der CLP-Verordnung).
- Das Verzeichnis **dient lediglich als unverbindliche Informationsquelle** über die gemeldeten Einstufungen. Die der Einstufung zugrundeliegende Datenbasis ist nicht Gegenstand des Verzeichnisses. Eine Bewertung durch Außenstehende ist somit nur bedingt möglich. Für die Einstufung sind deshalb nach wie vor die Angaben in den Lieferanten-Sicherheitsdatenblättern maßgebend.
- Die als „nicht gefährlich“ eingestuften registrierungspflichtigen Stoffe sind in der derzeitigen Fassung des Verzeichnisses noch nicht enthalten. Die Aufnahme in das Verzeichnis soll erst in einem weiteren Schritt erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich aus dem Verzeichnis nämlich nicht erkennen, ob es auch Lieferanten gibt, die diesen Stoff als „ungefährlich“ eingestuft haben.
- Die ECHA nimmt keine Änderungen oder Korrekturen an den Einträgen vor, sondern verwaltet lediglich das Verzeichnis.
- Die teilweise große Anzahl unterschiedlicher Einstufungen für identische Stoffe, für die diverse Gründe verantwortlich sein können, wird sich im Laufe der

Weiterentwicklung dieser ersten Momentaufnahme, entsprechend dem in der CLP-Verordnung beschriebenen Verfahren, deutlich verringern.

- In einem Registrierungsverfahren abgestimmte Einstufungen sind in der Liste besonders hervorgehoben.
- Die nächste Aufgabe besteht darin, geschickt das realisierbare Harmonisierungspotential der Liste zu erkennen und so die Verfügbarkeit von Informationen über die Einstufung aller in der EU in Verkehr gebrachten Stoffe stetig weiter zu verbessern.

Aus den zuvor genannten Punkten wird deutlich, dass das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis die bisherige Kommunikation in der Lieferkette nicht ersetzen kann. Im Zuge der Angleichung der Einstufungen wird es im Laufe der Zeit zu einer Reduzierung der Komplexität kommen.